

5. 1. Muß die Berufungsanschlußschrift durch den Berufungs-
anwalt eigenhändig unterzeichnet sein?

2. Inwieweit sind auf dem Gebiet der Anwendung aus-
ländischen Rechts Revisionsangriffe zulässig?

3. Sind der Prüfungsbefugnis der deutschen Verwaltungs-
behörden und Gerichte durch die in § 1315 Abs. 2 BGB. vorgezeichneten
Ehefähigkeitszeugnisse Schranken gezogen?

4. Zu den Voraussetzungen und Wirkungen des sog. privilegium
Paulinum.

BPD. §§ 522a, 549. BGB. §§ 1309, 1315 Abs. 2, §§ 1326, 1329.
Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904
S. 221) Art. 1. Codex juris canonici (1917) can. 1120ffg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juli 1936 i. S. Chemann R. u. a. (Bekl.)
w. Ehefrau R. (kl.). IV 73/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erstbeklagte ist am 13. Februar 1882 in Sompolno, Kreis Lodz, geboren. Er siedelte später nach Lodz über, wo er am 16. September 1905 die Klägerin heiratete, die ebenfalls im damaligen Königreich Polen geboren war. Beide waren damals Angehörige der jüdischen Religion und russische Staatsangehörige. Die Klägerin und der Erstbeklagte, aus deren Ehe zwei Töchter und ein Sohn hervorgegangen sind, haben dann mehrfach Lodz verlassen und sich längere Zeit in der Schweiz und in Deutschland aufgehalten, um aber immer wieder nach Lodz zurückzukehren. Während des größten Teiles des Krieges befand sich der Erstbeklagte in Deutschland, fuhr aber auch dann öfters zu seiner Familie nach Lodz. So blieb es bis 1920. Damals ließ er seine Familie nach Dortmund kommen. Dort lebten die Klägerin und der Erstbeklagte noch etwa drei Monate zusammen, bis dieser die Klägerin verließ. Er hatte nämlich die Zweitbeklagte, die damals Reichsdeutsche und evangelisch war, kennen gelernt und ein Liebesverhältnis mit ihr angeknüpft. Er fuhr zunächst mit ihr auf drei Jahre nach Südamerika und lebte nach seiner Rückkehr von dort in Berlin weiter mit ihr zusammen. Aus diesem Verhältnis sind zwei Kinder hervorgegangen. Der Erstbeklagte trat dann zum römisch-katholischen Glauben über und faßte den Entschluß, die Zweitbeklagte zu heiraten. Da er keine Gründe für eine Scheidung der Ehe mit der Klägerin hatte, bat er den Bischof von Lodz um Bewilligung des Paulinischen Privilegs, wonach unter gewissen Voraussetzungen der zum Christentum übergetretene Ehegatte die Ehe mit seinem bisherigen Gatten nicht fortzusetzen braucht, sondern mit einem Christen eine neue Ehe eingehen kann. Der Bischof von Lodz ersuchte die Fürstbischöfliche Delegation in Berlin, die Klägerin gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechts zu befragen. Am 21. Dezember 1928 erging darauf folgende Anfrage an die Klägerin:

In Ihrer Eheſache bittet der Hochwürdigſte Herr Biſchof von Lodz um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wollen Sie ſelbſt konvertieren?
2. Wollen Sie mit Ihrem jezt katholiſchen Manne fernerhin, ohne ihn im Glauben zu ſtören, friedlich zuſammenleben?

Eine Nichtbeantwortung dieſer beiden Fragen müßte als Verneinung aufgefaßt werden.

Die Klägerin antwortete hierauf mit Schreiben vom 31. Dezember 1928, daß sie „ohne Rücksicht auf den Glaubenswechsel ihres Mannes bereit sei, mit diesem wieder zusammenzuleben“. Der Bischof von Lodz sah diese Antwort nicht als ausreichend an, und die Diözesankurie Lodz stellte am 29. Juli 1929 eine Bescheinigung dahin aus, daß der Erstbeklagte das Paulinische Privileg genieße und daß seine bisherige Ehe aufgelöst werde, wenn er rechtsgültig eine neue Ehe eingehe. Die beiden Beklagten beantragten daraufhin am 14. August 1929 bei dem Standesamt Xa in Berlin das Aufgebot und schlossen am 9. Oktober 1929 vor diesem Standesamt die Ehe, nachdem die Diözesankurie in Lodz am 12. September 1929 nochmals bescheinigt hatte, daß nach den dort geltenden Bestimmungen die frühere Ehe des Erstbeklagten der neuen Eheschließung nicht entgegenstehe, und nachdem die Lodzer Stadtstaroste am 20. September 1929 ein Ehefähigkeitszeugnis dahin ausgestellt hatte, daß ihr keine rechtlichen Hindernisse bekannt seien, die der Eingehung einer neuen Ehe entgegenstünden. Eine kirchliche Trauung hat damals nicht stattgefunden. Nachdem die Klägerin am 17. April 1932 die vorliegende Klage erhoben hatte, haben sich die Beklagten am 8. Juni 1932 in der römisch-katholischen Pfarrkirche der Heiligen Anna in Lodz trauen lassen, nachdem die Zweitbeklagte an demselben Tage zum römisch-katholischen Glauben übergetreten war.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt 1. festzustellen, daß die zwischen den Beklagten vor dem Standesamt Xa in Berlin am 9. Oktober 1929 geschlossene Ehe nichtig sei, 2. festzustellen, daß die zwischen ihr und dem Erstbeklagten vor dem Lodzer Rabbinat am 16. September 1905 geschlossene Ehe noch heute gültig sei. Sie macht geltend, daß die Voraussetzungen für die Zubilligung des Paulinischen Privilegs an den Erstbeklagten nicht vorgelegen hätten, so daß die Eheschließung zwischen den Beklagten nicht die Wirkung einer Auflösung ihrer Ehe mit dem Erstbeklagten hätte haben können.

Die Beklagten haben gegenüber dem Klageantrag zu 1 keine Anträge gestellt. Dagegen haben sie Abweisung der Klägerin mit dem Klageantrag zu 2 beantragt und Feststellungswiderklage dahin erhoben, daß sie in gültiger Ehe miteinander verheiratet seien. Sie haben in erster Reihe die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für die Feststellung der Ungültigkeit ihrer Ehe bestritten und sich weiter

darauf berufen, daß dem Erstbeklagten das Paulinische Privileg rechtswirksam erteilt worden sei.

Das Landgericht hat die zwischen den Beklagten vor dem Standesamt Xa in Berlin am 9. Oktober 1929 geschlossene Ehe für nichtig erklärt und festgestellt, daß die zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten vor dem Lodzer Rabbinat am 16. September 1905 geschlossene Ehe noch heute gültig sei. Die Widerklage hat es abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt, aber lediglich beantragt, unter teilweiser Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klägerin mit dem Antrag auf Feststellung des Bestehens ihrer im Jahre 1905 mit dem Erstbeklagten geschlossenen Ehe abzuweisen. Sie haben im zweiten Rechtszug noch geltend gemacht, daß diese Ehe eine Nichtehe gewesen sei. Den Widerklageantrag haben sie in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht nicht mehr gestellt, ohne aber die Widerklage zurückzunehmen. Die Klägerin hat beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß fernerhin die von den Beklagten am 8. Juni 1932 in Lodz eingegangene Ehe für nichtig erklärt werde. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin die von den Beklagten am 8. Juni 1932 in Lodz in kirchlicher Form geschlossene Ehe für nichtig erklärt.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil insoweit, als es die von den Beklagten am 8. Juni 1932 in Lodz geschlossene Ehe für nichtig erklärt hat, aufgehoben und die Anschlußberufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die von den Parteien mit der Klage und der Widerklage erhobenen Ansprüche hat das Berufungsgericht auf Grund des § 606 Abs. 1 BPD. ohne Rechtsirrtum als gegeben angesehen. Nicht zu beanstanden ist es auch, daß das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht den Klageantrag zu 1 als Klage auf Nichtigterklärung der von den Beklagten am 9. Oktober 1929 vor dem Standesamt Xa in Berlin geschlossenen Ehe aufgefaßt hat. Das rechtliche Interesse der Klägerin an der mit dem Klageantrage zu 2 begehrten alsbaldigen Feststellung, daß ihre mit dem Erstbeklagten am 16. September 1905 geschlossene

Ehe noch heute gültig sei, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Beklagten die Rechtswirkksamkeit dieser Eheschließung bestritten und sich außerdem darauf berufen haben, daß diese Ehe durch die zwischen ihnen am 8. Juni 1932 geschlossene Ehe aufgelöst worden sei.

Nicht beigetreten werden kann dem Berufungsgericht darin, daß aus dem Fehlen der handschriftlichen Unterzeichnung der Berufungsanschlußschrift deswegen Bedenken nicht herzuleiten seien, weil das Fehlen nicht gerügt worden sei. Ob die Einlegung der Anschlußberufung in der gesetzlichen Form erfolgt ist, ist, und zwar auch noch in diesem Rechtszuge, von Amts wegen zu prüfen (§ 522a Abs. 3 i. Verb. mit § 519b Abs. 1 ZPO.). Auf die Befolgung der gesetzlichen Formvorschriften kann die Gegenpartei nicht wirksam verzichten (WarnRspr. 1928 Nr. 151). Bei der Berufungsanschlußschrift (§ 522a Abs. 1 ZPO.) handelt es sich, ebenso wie bei der Berufungsschrift (§ 518 Abs. 1 ZPO.), um einen bestimmenden Schriftsatz. Sie bedurfte daher der eigenhändigen Unterzeichnung durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt (vgl. den Beschluß des Großen Senats in Zivilsachen vom 15. Mai 1936 V 62/35, RGZ. Bd. 151 S. 82). Da der als Berufungsanschlußschrift allein in Betracht kommende Schriftsatz vom 14. März 1934 nur die maschinenschriftliche Unterschrift des Anwalts trägt, so ist die Anschlußberufung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt und muß deshalb als unzulässig verworfen werden, wobei bemerkt sein mag, daß dies der Erhebung einer neuen Klage auf Nichtigerklärung der am 8. Juni 1932 in Lodz geschlossenen Ehe nicht entgegensteht. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich mit der Frage der Gültigkeit dieser Ehe befassen, bleiben von Bedeutung für die Entscheidung über den Klageantrag zu 2.

II. Das angefochtene Urteil gelangt zu dem Ergebnis,

1. daß der Erstbeklagte und die Klägerin am 16. September 1905 in Lodz rechtsgültig die Ehe miteinander geschlossen haben;

2. daß diese Ehe auch nicht durch die von den Beklagten am 9. Oktober 1929 in Berlin geschlossene Ehe aufgelöst worden ist, weil der Eheschließung in bürgerlicher Form im Hinblick auf das Paulinische Privileg die rechtlichen Wirkungen einer kirchlichen Eheschließung nicht zukämen; diese Ehe sei daher mit Rücksicht auf das Ehehindernis der bestehenden Ehe nichtig;

3. daß am 8. Juni 1932 in Lodz die Ehe von den Beklagten zwar formell gültig geschlossen worden, daß aber eine ordnungsmäßige Interpellation der Klägerin nicht erfolgt ist, so daß diese Ehe wegen Fehlens der Voraussetzungen des Paulinischen Privilegs nicht die Wirkung einer Auflösung der zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten am 16. September 1905 geschlossenen Ehe gehabt habe; auch die am 8. Juni 1932 geschlossene Ehe sei daher nichtig.

Die Revision berkennt nicht, daß das Berufungsurteil zu einem erheblichen Teile auf der Anwendung ausländischen, nämlich polnischen und russischen, Rechts beruht und daß auch das kanonische Recht, insbesondere das Recht des Codex juris canonici, und das jüdische Recht, soweit es der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gemäß dem Willen des polnischen oder russischen staatlichen Rechts zur Ausfüllung von Lücken und zur Auslegung des staatlichen Rechts, also als Bestandteil der polnischen oder russischen staatlichen Rechtsordnung angewendet worden ist, sowie daß auf die Verletzung dieses ausländischen Rechts die Revision nicht gestützt werden kann. Die Revisionsbegründung ist jedoch der Auffassung, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt des ausländischen Rechts der Nachprüfung des Revisionsgerichts insoweit unterworfen seien, als der Inhalt des ausländischen Rechts als Vorfrage für die Anwendbarkeit des deutschen Rechts in Betracht komme, und bezieht sich hierfür auf die Entscheidung RGZ. Bd. 136 S. 362 sowie die Ausführungen bei Staudinger-Raape GGz.BGB. Einl. unter K II, 4 b, S. 47 flg. Dort ist die Frage behandelt, ob im Falle des Art. 27 GGz.BGB. die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt des ausländischen Rechts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Um diesen Fall handelt es sich hier nicht. An der Hand der einzelnen Revisionsrügen wird zu erörtern sein, inwieweit sie auf eine zulässige Nachprüfung des Berufungsurteils abzielen.

III. Die Eheschließung zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten vom 16. September 1905 beurteilt das Berufungsgericht zutreffend nach dem damaligen russischen Recht, und zwar wendet es von den verschiedenen im zaristischen Rußland geltenden Rechten das für Kongresspolen erlassene Ehegesetz vom 16. März 1836 an. Die Revision bemängelt insoweit, daß das Berufungsgericht nicht vollständig geklärt habe, ob die Klägerin und der Erstbeklagte die für die

Anwendbarkeit des polnischen Rechts entscheidende polnische Landeszugehörigkeit besessen hätten, die durch Eintragung in die Bücher der ständigen Bevölkerung des Parentums Polen erworben worden sei; daß die Klägerin und der Erstbeklagte eingetragen gewesen seien, sei nicht festgestellt. Mit dieser Rüge kann die Revision nicht gehört werden. Das Berufungsgericht stellt über den Inhalt des russischen Rechts fest, daß „landeszugehörig“ zum Parentum Polen die dort „ständig Ansässigen“ gewesen seien; diese Voraussetzung sieht es als gegeben an, weil die Klägerin und der Erstbeklagte 1905 ebenso wie schon ihre Eltern im Parentum Polen ansässig gewesen seien. Was die Revision hiergegen vorbringt, läuft nur darauf hinaus, daß das Berufungsgericht den Inhalt des ausländischen Rechts nicht erschöpfend festgestellt habe. Mit dieser Begründung kann die Anwendung einer irrevisiblen Rechtsnorm nicht angegriffen werden.

Das Berufungsgericht befaßt sich sodann mit dem Einwand der Beklagten, daß die Ehe zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten nicht vor einem Rabbiner geschlossen worden sei. Es führt hierzu aus: Nach jüdischem Recht, worauf Art. 179 des Ehegesetzes vom 16. März 1836 verweise, sei die Eheschließung vor einem Rabbiner kein notwendiges Formerfordernis. Nach dem Rechtsbuch des Schulchan aruch, einer Fortbildung der talmudischen Rechtslehren, dessen eherechtliches erstes Buch „Eben haäfer“ in Polen, wie bei der Mehrzahl der europäischen Juden, Gesetzeskraft habe, werde eine Frau „als verheiratet angesehen, wenn sie auf ordentliche Weise verlobt worden ist“ (26. Abschnitt § 1 nach der deutschen Übersetzung von Löwe). Die Verlobung könne stattfinden durch Hingabe von Geld (Ringübergabe) oder durch einen Verlobungsbrief (26. Abschn. § 4, 27. Abschn. § 1). Keine dieser Formen sehe die Mitwirkung eines Rabbiners vor. Nach jüdisch-religiösem Recht sei die Ehe also gültig. Nach Art. 185 des Ehegesetzes vom 16. März 1836 müsse nun allerdings die Trauung von dem der Gemeinde vorgelegten Geistlichen oder von dem Ältesten der geistlichen Gemeinde, in welcher die beiden Personen ansässig sind, nach dem Ritus der Ehegatten vollzogen werden. Selbst wenn aber die Behauptung der Beklagten zuträfe, daß ein Rabbiner bei der Eheschließung trotz der gegenteiligen Eintragung im Zivilstandsregister nicht anwesend gewesen sei, und wenn auch der Zivilstandsbeamte sich entgegen Art. 188 des Ehegesetzes nicht davon überzeugt

hätte, ob die Ehe nicht etwa unter Verletzung der Vorschriften des Ehegesetzes abgeschlossen worden sei, so mache dies trotzdem auch nach staatlichem Recht die Eheschließung nicht ungültig. Denn Art. 190 zähle die Fälle der Ungültigkeit für die staatlichen Rechte abschließend auf, nenne einen solchen Fall aber nicht.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 286, 139 ZPO., indem sie dem Berufungsgericht die Unterlassung einer Aufklärung nach der Richtung vorwirft, ob eine „ordentliche Verlobung“ stattgefunden habe. Die Beklagten hätten geltend gemacht, daß statt einer solchen nur Besprechungen zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten vor dem zur Verlobung nicht legitimierten Onkel der Klägerin J. B. in Lodz stattgefunden hätten, von dem auch der Ring an die Klägerin übergeben worden sei. Bei Mangel einer „ordentlichen Verlobung“ hätte eine Nichtehe vorgelegen. Diese Rüge ist zulässig, weil vom Standpunkt der Auslegung aus, die das Berufungsgericht selbst dem ausländischen Recht gegeben hat, das Vorliegen einer „ordentlichen Verlobung“ für die Entscheidung erheblich war (RGZ. Bd. 78 S. 156; Warnspr. 1933 Nr. 120). Sachlich ist die Rüge nicht begründet, denn dem tatsächlichen Vorbringen der Beklagten war nicht zu entnehmen, daß sie das Vorliegen einer „ordentlichen Verlobung“ hätten bestreiten wollen. Ihr Vorbringen ging vielmehr lediglich dahin, daß auf Veranlassung der Eltern der Klägerin und des Erstbeklagten die Ehe nicht vor einem Rabbiner eingegangen worden sei; die gegenseitigen Besprechungen der Brautleute hätten vielmehr vor dem verstorbenen Onkel der Klägerin J. B. stattgefunden, der auch die Ringübergabe an die Klägerin vorgenommen habe; der Erstbeklagte habe lediglich eine passive Rolle gespielt; alles sei von den Eltern der Brautleute erledigt worden. Wenn dann im Anschluß hieran noch behauptet wird, daß der Erstbeklagte die Klägerin „vor der offiziellen feierlichen Verlobung“, die nach talmudischem Recht in gewissen Beziehungen die Bedeutung des Beginns der Ehe habe, nicht gekannt habe, so erhellt hieraus, daß das Vorliegen einer „ordentlichen Verlobung“ im Sinne des jüdischen Rechts nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich zugegeben werden sollte.

Die weiteren Einwendungen der Beklagten, daß es bei der Eheschließung vom 16. September 1905 an der freien Einwilligung gefehlt habe, daß keine Zeugen zugegen gewesen seien und daß die Klägerin damals bereits in ungetrennter Ehe mit einem anderen

Manne gelebt habe, weist das Berufungsgericht zurück. Insofern erhebt die Revision keine Angriffe.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Eheschließung vom 16. September 1905 nach den Vorschriften des früheren russischen Rechts rechtsgültig gewesen sei, ist hiernach ohne Verfahrensverstöß und ohne einen in diesem Rechtszug nachprüfbaren sachlichen Rechtsirrtum getroffen.

IV. Es kann sich daher nur noch um die Frage handeln, ob diese Ehe auf Grund des Paulinischen Privilegs durch die am 9. Oktober 1929 und 8. Juni 1932 zwischen den Beklagten erfolgten Eheschließungen gelöst worden ist. Die Gültigkeit der Eheschließung vom 9. Oktober 1929 zwischen den Beklagten war nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts gemäß Art. 1 des Haager Eheschließungsabkommens vom 12. Juni 1902, dem Polen mit Wirkung vom 25. August 1929 an beigetreten war (Bekanntmachung vom 13. September 1929, RGBl. II S. 640), hinsichtlich des Erstbeklagten nach polnischem Recht, hinsichtlich der Zweitbeklagten nach deutschem Recht zu beurteilen. Hinsichtlich des Erstbeklagten wendet das Berufungsgericht von den verschiedenen in Polen geltenden Ortsrechten auf Grund des Art. 3 des polnischen Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 2. August 1926 das Ehegesetz vom 16. März 1836 an. Dies liegt auf dem Gebiet der Anwendung irreversiblen Rechts und wird von der Revision auch nicht beanstandet. Das Berufungsgericht stellt sodann fest, daß das polnische Recht ebenso wie das deutsche (§§ 1309, 1326 BGB.) den Anhängern sämtlicher Bekenntnisse verbietet, zur selben Zeit mit mehr als einer Person verheiratet zu sein. Es befaßt sich — unter ergänzender Heranziehung der Vorschriften des kanonischen Rechts über das privilegium Paulinum — weiter mit der Auslegung des Art. 207 des kongreßpolnischen Ehegesetzes, der bestimmt:

Ein Ehegatte, der zu einer der nichtchristlichen Konfessionen gehört und die heilige Taufe angenommen hat, kann die Auflösung seiner Ehe verlangen, wenn sein Ehegenosse, der bei dem alten Glauben geblieben ist, sich weigert, weiteren Umgang mit ihm zu pflegen, oder ihn in der Erfüllung der Pflichten seines neuen Glaubens behindert.

Das Berufungsgericht führt aus, daß das privilegium Paulinum, ein altes katholisches Rechtsinstitut, das auf 1. Korinther 7, 12—15

zurückgehe, auch in der neuen Kodifikation des katholischen Kirchenrechts, dem Codex juris canonici von 1917, enthalten sei und hier eine klarere Form, insbesondere auch für seine Durchführung und Voraussetzungen erhalten habe (can. 1120 flg.). Eigentümlich sei dieser Rechtseinrichtung, daß eine formelle Auflösung der vorherigen Ehe durch Urteilspruch oder besonderen Verwaltungsakt nicht erfolge, sondern daß durch die neue Eheschließung die alte Ehe unmittelbar gelöst werde (can. 1126). Von dieser Wirkung des privilegium Paulinum gehe auch Art. 207 des kongreßpolnischen Ehegesetzes stillschweigend aus. Auf Grund dieser Rechtslage hätten die Lodzer Diözesanurtheile und die dortige Stadtstaroste in ihren Bescheinigungen die Ehe des Erstbetroffenen mit der Klägerin als der neuen Eheschließung nicht entgegenstehend bezeichnet. Das polnische Ehegesetz schreibe die die frühere Ehe auflösende Wirkung der neuen Ehe aber nur der kirchlichen Eheschließung zu (Art. 2). Hieran werde auch dadurch nichts geändert, daß jetzt gemäß Art. 13 des Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 2. August 1926 auch für das kongreßpolnische Rechtsgebiet den im Ausland geschlossenen Zivilehen Rechtswirkung zuerkannt werde; denn hier handle es sich nicht um die reine Anerkennung einer Zivilehe, sondern um die Wirkungen, die eine bestimmte Form der Eheschließung, nämlich die kirchlich-sakramentale habe. Durch die nichtkirchliche Eheschließung vom 9. Oktober 1929 sei daher die alte Ehe nicht aufgelöst worden; daraus folge zugleich, daß die neue Ehe gegen das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes verstoßen habe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts haben die Auslegung des polnischen Rechts und des im vorliegenden Falle als Bestandteil dieses Rechts angewendeten kanonischen Rechts zum Gegenstande. Sie können daher mit der Revision nicht angegriffen werden. Den Standpunkt, daß die vor dem deutschen Standesamt am 9. Oktober 1929 geschlossene Ehe nach kanonischem Recht nicht gültig sei und daß sie daher nicht die Wirkung der Auflösung des Ehebandes der Natural-ehe vom 16. September 1905 gehabt habe, hatten übrigens die Beklagten selbst im Rechtsstreit vertreten und demgemäß keine Gegenanträge gegenüber dem auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Ehe gerichteten Klageantrag gestellt. Die Revision zieht gleichwohl die Nichtigkeit der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Eheschließung vom 9. Oktober 1929 das Ehehindernis der Doppel-ehe entgegen-

gestanden habe, in Zweifel, indem sie geltend macht, daß die amtlichen Erklärungen der zuständigen polnischen geistlichen und weltlichen Behörden auch für das Gericht maßgeblich seien. Sie meint, daß die durch § 1315 Abs. 2 BGB. vorgesehenen und für Preußen in dem — im Jahre 1929 noch in Geltung gewesenen — Art. 43 Nr. 10.3. BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (G. S. 561) geregelten Ehefähigkeitszeugnisse einen vollbefriedigenden Sinn nur dann erhielten, wenn man die in ihnen von den zuständigen ausländischen Behörden amtlich erteilte Auskunft über die nach ausländischem Recht bestehende Rechtslage als für die deutschen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden maßgeblich anerkenne. Dieser Angriff ist zwar dem revisiblen Recht entnommen, er ist aber sachlich nicht begründet. Die für Ausländer vorgesehenen Ehefähigkeitszeugnisse ihrer Heimatbehörden haben nur den Zweck, dem Standesbeamten die Prüfung zu erleichtern, ob das für den Ausländer maßgebende Heimatrecht die Schließung der Ehe erlaubt, und damit die Gültigkeit der Ehe nach Möglichkeit zu sichern. Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe gültig ist, steht aber den Gerichten zu, deren Prüfungsbefugnis durch § 1315 Abs. 2 BGB. keine Schranke gezogen ist. Auch die von der Revision angeführte Äußerung Bergmanns in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1925 S. 365 behandelt nur die Frage, ob der Standesbeamte zur Nachprüfung des von der ausländischen Heimatbehörde ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses berechtigt oder verpflichtet ist oder ob ihm eine solche Nachprüfung nicht sogar versagt ist.

V. Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß die am 9. Oktober 1929 geschlossene Ehe wie nach deutschem Recht (§ 1329 BGB.) so auch nach polnischem Recht (Art. 60 Nr. 2 des kongreßpolnischen Ehegesetzes) als gültig zu behandeln sei, solange die Nichtigkeit nicht durch Richterpruch festgestellt worden sei. Die bisher reichsdeutsche Zweitebeklagte habe daher durch die Eheschließung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 583) und die polnische Staatsangehörigkeit erworben (Art. 4 Nr. 3 und Art. 7 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920). Dies habe zur Folge, daß die Eheschließung vom 8. Juni 1932 nunmehr für die beiden Beklagten nach polnischem Recht zu beurteilen sei,

wobei für den Erstbeklagten wiederum das kongreßpolnische Ehegesetz und für die Zweitbeklagte dasselbe Gesetz zur Anwendung komme, weil sie gemäß Art. 3 Abs. 2 des polnischen Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 2. August 1926 hinsichtlich des Wohnsitzes ihrem Ehemann folge. Die Eheschließung vom 8. Juni 1932 sei formgültig und insofern auch wirksam im Sinne des privilegium Paulinum vollzogen worden. Ob sie aber für die erste Ehe auflösende Wirkung gehabt habe, sei davon abhängig, ob das privilegium Paulinum sachlich und förmlich unter richtigen Voraussetzungen gewährt worden sei, was wiederum nach Art. 207 des kongreßpolnischen Ehegesetzes, hilfsweise nach den Bestimmungen des Codex juris canonici zu prüfen sei, soweit nicht etwa Art. 207 des Ehegesetzes entgegenstehe. Dem Einwand der Beklagten, daß die Erteilung des privilegium Paulinum durch die Lobzer Diözesankurie vom deutschen Gericht überhaupt nicht nachgeprüft werden könne, sei die Berechtigung zu versagen. Wenn auch nach kanonischem Recht (can. 247 § 3, can. 1962) für Streitigkeiten, die sich auf das privilegium Paulinum beziehen, die Sancta Congregatio Sancti Officii zuständig und diese Zuständigkeit auch für Polen als gegeben anzusehen sei, so sei dies doch für die deutschen Gerichte kein Hindernis, da die deutsche Gerichtsbarkeit eine Abhängigkeit von einer geistlichen Gerichtsbarkeit nicht anerkennen könne, die Mitwirkung geistlicher Gerichte vielmehr nach § 15 Abs. 3 GVG. ausgeschlossen sei. Die vom deutschen Gericht auf Grund des polnischen Rechts vorzunehmende Prüfung, ob das Ehehindernis der Doppelehe vorliege, erfordere auch eine Nachprüfung in der Richtung, ob das privilegium Paulinum habe erteilt werden dürfen oder nicht.

Zur Frage der Wirksamkeit der Erteilung des privilegium Paulinum führt das Berufungsgericht folgendes aus: Die Interpellation des ungetauften Ehepartners dahin, 1. ob er selbst konvertieren wolle, 2. ob er wenigstens mit dem anderen Ehegatten friedlich zusammenleben wolle, ohne ihn im Glauben zu stören, sei vom kanonischen Recht (can. 1121 § 2) zwingend vorgeschrieben. Würde sie, ohne daß der Heilige Stuhl dispensiert habe, nicht vorgenommen, so sei die zweite Ehe anders als bei sonstigen Fehlern beim Privilegium, die in weitgehendem Umfange in favorem fidei als für deren Bestand unerheblich behandelt würden, nichtig, wie sich aus can. 1121 § 1 ergebe. Ebenso müsse aber die Rechtslage angesehen werden, wenn

nicht hinreichend, d. h. bis zur völligen Klärung oder wenigstens bis zur Unbehebbarkeit eines Zweifels, interpelliert worden sei. Denn durch die Interpellation solle ermittelt werden, ob die sachlichen Voraussetzungen des privilegium Paulinum gegeben seien. Daß aber nur beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen der Getaufte die Auflösung seiner früheren Ehe, also die paulinische Bergünstigung verlangen könne, ergebe sich jedenfalls klar aus Art. 207 des kongreßpolnischen Ehegesetzes. Im vorliegenden Falle sei die Klägerin auf die erste der ihr vorgelegten Fragen überhaupt nicht eingegangen und habe sie damit sicherlich abgelehnt, nicht aber die zweite. Die im Schrifttum von Trieb's Handbuch des Katholischen Eherechts, IV. Teil S. 713, vertretene Ansicht, daß die Antwort des ungetauften Eheteils in favorem fidei qualifiziert sein, d. h. der durch die Taufe des anderen Ehegatten bewirkten Veränderung des ehelichen Verhältnisses Rechnung tragen müsse, finde sich bei keinem anderen namhaften Lehrer des kanonischen Rechts und sei schon deshalb bedenklich. Hier komme hinzu, daß die kirchliche Behörde eine weitere Prüfung der Sache unterlassen habe. Am Schluß ihres Schreibens vom 31. Dezember 1928 habe die Klägerin klar zum Ausdruck gebracht, daß sie einer Scheidung abgeneigt und ihr alles daran gelegen sei, sich den Mann und den Kindern den Vater zu erhalten. Bei nochmaliger Befragung oder Vorladung der Klägerin wäre eine den Erfordernissen des kanonischen Rechts genügende Antwort ohne weiteres erzielt worden. Die Voraussetzungen für das privilegium Paulinum seien mithin nicht festgestellt worden. Die Beklagten könnten sich auch nicht auf can. 1127 berufen, der ausspreche: „In re dubia privilegium fidei gaudet favore juris“; denn eine dubia res liege hier nicht vor.

Die Revision hält die Gründe, die das Berufungsgericht gegen die Rechtswirklichkeit des privilegium Paulinum anführt, nicht für stichhaltig. Die von Trieb's vertretene Ansicht, die Antwort auf die zweite Frage müsse in favorem fidei qualifiziert sein, werde von dem berufensten Fachmann Gasparri Tractus Canonici de Matrimonio Band 2 S. 211 geteilt. Die vom Berufungsgericht angenommene Unanwendbarkeit des privilegium Paulinum scheidet aber auch an der Rechtsbergünstigung, die dieses Glaubensprivileg nach can. 1127 des Codex juris canonici genieße. Die Revision verkennt nicht, daß es sich hierbei um die Anwendung polnischen Rechts handelt, die an

sich mit der Revision nicht angreifbar ist. Sie hält sich aber im vorliegenden Fall auf Grund der folgenden Erwägungen für berechtigt, die unrichtige Anwendung des polnischen Rechts zu rügen: Die ausschließliche Anwendung polnischen Rechts erkläre sich lediglich daraus, daß die Ehe vom 9. Oktober 1929 bis zu ihrer rechtskräftigen Nichtig-erklärung die Rechtswirkung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit und des Erwerbs der polnischen Staatsangehörigkeit habe. Diese Rechtswirkung falle aber mit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils rückwirkend weg. Die Nichtig-erklärung der Ehe vom 9. Oktober 1929 könne hier infolge der Verbindung beider Klagen nicht vor der Nichtig-erklärung der Ehe vom 8. Juni 1932 rechtskräftig werden. Um eine für die Zweitbeklagte durch diese Klageverbindung herbeigeführte Schlechterstellung zu vermeiden, müsse ihr dieselbe Rechtslage zugebilligt werden, die eintreten würde, wenn erst die Ehe vom 9. Oktober 1929 rechtskräftig für nichtig erklärt und darauf die Klage auf Nichtig-erklärung der Ehe vom 8. Juni 1932 erhoben worden wäre. Dann würde die Zweitbeklagte bei der Entscheidung über die Nichtigkeit der Ehe vom 8. Juni 1932 als Deutsche zu behandeln, die Gültigkeit der Ehe für sie nach deutschem Recht zu beurteilen und deshalb die Revision hinsichtlich der Frage zulässig sein, ob die Eheschließung der Zweitbeklagten gemäß § 1326 BGB. nichtig war, weil der andere Ehegatte, der Erstbeklagte, in einer gültigen Ehe gelebt habe. In demselben Umfang müsse die Revision auch im vorliegenden Falle für zulässig erachtet werden.

Diese Erwägungen sind, selbst wenn im übrigen den Gedankengängen der Revision gefolgt werden könnte, nicht geeignet, dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob das Berufungsgericht den Art. 207 des Kongresspolnischen Ehegesetzes und die Vorschriften des can. 1121 des Codex juris canonici richtig angewendet hat. Die Revision geht zwar zutreffend davon aus, daß § 1326 BGB. ein sog. Doppelverbot aufstellt, das sich in gleicher Weise gegen beide Verlobte richtet, daß also einem Deutschen die Eingehung der Ehe mit einem ausländischen Verlobten auch dann verboten ist, wenn nicht er selbst, sondern der andere Verlobte mit einem Dritten in gültiger Ehe lebt (RGZ. Bd. 136 S. 144/45). Die Frage aber, ob der ausländische Verlobte eines Deutschen mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebt, ist nach den im Zeitpunkt der neuen Eheschließung in Geltung gewesenen Gesetzen seines Heimatstaates zu

beurteilen, deren richtige Anwendung sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht. Dies hat der Senat bereits in dem Urteil vom 8. Juni 1936 IV 41/36 (RGZ. Bd. 151 S. 313) ausgesprochen, das sich auf den Fall der Eheschließung eines Deutschen mit einer katholischen, von Tisch und Bett geschiedenen Österreicherin bezieht, der von der österreichischen Verwaltungsbehörde Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes erteilt worden war. Hier handelt es sich um die Frage, ob nach dem für den Erstbeklagten maßgebenden polnischen Recht die Eheschließung vom 8. Juni 1932 zugleich die Auflösung seiner am 16. September 1905 mit der Klägerin geschlossenen Ehe bewirkt hat. Wenn das Berufungsgericht dies verneint, so bewegt es sich ausschließlich auf dem Gebiete der Anwendung ausländischen, also nicht revidiblen Rechts.

Das Berufungsgericht hat nach alledem in einer mit der Revision nicht angreifbaren Weise angenommen, daß die Ehe zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten am 16. September 1905 gültig geschlossen worden und daß diese Ehe auch weder durch die Eheschließung der Beklagten vom 9. Oktober 1929 aufgelöst worden ist, da diese Ehe nichtig ist, noch durch die Eheschließung vom 8. Juni 1932, da die Voraussetzungen des privilegium Paulinum nicht vorgelegen haben. Die Revision ist daher unbegründet, soweit sie sich gegen die Entscheidung über die Klageanträge zu 1 und 2 sowie gegen die über die Widerklage richtet.